

# Freunde der Jubla Interlaken

## Statuten



# Statuten des Vereins

## Freunde der Jubla Interlaken



### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Freunde der Jubla Interlaken besteht auf unbeschränkte Dauer ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz in Interlaken.  
Art. 60 ff. ZGB gelten subsidiär zu den vorliegenden Statuten des Vereins Freunde der Jubla Interlaken.

### 2. Zweck

Der Verein Freunde der Jubla Interlaken bezweckt, den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Interlaken einen Ort des Zusammenseins zu bieten und die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen allen Ehemaligen von Jungwacht Blauring Interlaken, die dies wünschen, zu ermöglichen. Weiter bezweckt der Verein eine nahtlose Weiterführung der Jungwacht Blauring Zugehörigkeit nach Ausscheiden aus der aktiven Jungwacht Blauring Interlaken und damit gleichzeitig die Schaffung eines Netzwerks zwischen aktiven und ehemaligen Leiterinnen, Leitern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jungwacht Blauring Interlaken.

Der Verein Freunde der Jubla Interlaken unterstützt Jungwacht Blauring Interlaken nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell. Es können Anlässe, Projekte und Lager unterstützt werden.

### 3. Mittel und Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten, über Spenden und öffentlichen und privaten Zuwendungen aller Art.  
Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche per Beitrittserklärung sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vereinsversammlung ist über die neuen Mitglieder zu informieren.  
Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Vereinsversammlung möglich. Das Austrittsbegehren muss vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Präsidium zugegangen sein.  
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (Präsident/in, Vizepräsident/In, Aktuar/in, Kassier/in)
- Die Vereinsversammlung

Die Ämter des Vorstandes müssen nicht von unterschiedlichen Personen besetzt werden.

## 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Vereinsversammlung wird grundsätzlich durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet; bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Präsidentin/der Präsident, 1/3 Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb eines Monats ein.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder (spätestens vier Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Genehmigung des Jahresbudgets

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid; bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Tagungsvorsitzende. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und Art deren Zeichnung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei ihrer/seiner Verhinderung, die/der Tagungsvorsitzende

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

#### 10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Freunde der Jubla Interlaken haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

#### 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins Freunde der Jubla Interlaken ohne Nachfolgeverein fällt sein Vermögen an die Schar Jungwacht Blauring Interlaken, sofern die Vereinsversammlung an der Auflösungsversammlung keine anderweitige Mittelverwendung festlegt.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

#### 12. Statuten / Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Vereinsversammlung des Vereins Freunde der Jubla Interlaken.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2016 angenommen worden und damit in Kraft getreten.

#### Genehmigung der Statuten:

Ringgenberg, 16. Mai 2016

  
Der Präsident

  
Der Aktuar